

**Fusion der
Raiffeisenbank Kehrig eG
mit der
Raiffeisenbank Eifeltor eG**

**Eine Information für die Mitglieder der
Raiffeisenbank Kehrig eG
deren Genossenschaftsvermögen von
7.519.834,00 €
in Gefahr ist,
ersatzlos verschoben zu werden**



Impressum

Herausgeber:

igenos e.V.

Interessengemeinschaft der
Genossenschaftsmitglieder

Kirchstraße 26, 56859 Bullay / Mosel

Vorstand: Gerald Wiegner, Georg Scheumann

Vereinsregister: Amtsgericht Koblenz NR 21586

Telefon Büro Bullay: 06542 9693842

E-Mail: post@igenos.de

Telefon Büro Großhabersdorf: 09105 1319

E-Mail: info@wegfrei.de

Text: Georg Scheumann

April 2021

© igenos e.V. Bullay, 2021.

Alle Rechte, auch die des Nachdrucks von Auszügen, der fotomechanischen Wiedergabe und der Übersetzung vorbehalten.



Es sollte niemand Vorstand einer Volks- oder Raiffeisenbank werden, der nicht gewillt ist, für das Wohl der Genossenschaft und deren Mitglieder die ihm vertrauen, alles zu tun was in seiner Macht steht. Er sollte kämpfen können und sich selbst hinten anstellen, wenn es darum geht die Existenz der Genossenschaft zu erhalten. (Gerald Wiegner)

Das Grundübel unserer Genossenschaftsbanken liegt darin, dass sie sich zwar als Genossenschaft bezeichnen, aber keine mehr sind. Die Mitglieder, als Eigentümer der Genossenschaft, haben in Wahrheit keinen Einfluss mehr und nichts zu sagen. (Georg Scheumann)

Vorwort

Einer Bank in der Rechtsform Genossenschaft (eG) obliegt in erster Linie der gesetzliche Pflichtauftrag, ihre eigenen Mitglieder zu fördern. Dies soll durch Verzicht auf Gewinnmaximierung der eG erfolgen. Anstelle von Gewinnmaximierung sollen die Mitglieder durch unmittelbare Vorteile bei deren Geschäften mit der Genossenschaft gefördert werden. Diese Vorgaben sind Ausfluss der gesetzlichen Vorschriften zur Rechtsform eG.

Die Rechtsform „eingetragene Genossenschaft“ (eG) ist eine Rechtsform, bei welcher die Gesellschafter (Mitglieder) per Gesetz nicht am Vermögen der eigenen Gesellschaft beteiligt werden dürfen.

Das bedeutet, dass in einer Genossenschaft die Mitglieder zwar das Gesellschaftskapital zur Verfügung stellen dürfen und mit einer zusätzlichen Nachschusspflicht im Ernstfall für Verluste haften, aber beim Ausscheiden aus der Genossenschaft keinerlei Anspruch auf das Vermögen ihrer eigenen Gesellschaft haben.

Eine solche – eigentlich die Anteilseigner (Mitglieder) benachteiligende – Regelung, kann deshalb im Ergebnis nur den Sinn haben, den Mitgliedern Vorteile durch unmittelbare Weitergabe bei deren eigenen Geschäften mit der Genossenschaft, die ansonsten zu Gewinn für die Bank führen würden, unmittelbar und direkt zukommen zu lassen. So ähnlich ist es auch Bundestagsdrucksache [V/3500 vom 18.11.1968](#) zu entnehmen. Nicht umsonst hat deshalb der Gesetzgeber auch das Instrument der genossenschaftlichen Rückvergütung geschaffen, die es nur bei der Rechtsform Genossenschaft gibt. Dieses wird jedoch von den Genossenschaftsbanken nicht genutzt. Stattdessen wird, unter Steuerung der kreditgenossenschaftlichen Verbände, dieser einer Genossenschaft innewohnende Förderzweck des Genossenschaftsgesetzes ad absurdum geführt.

Zusammen mit der staatlichen Bankenaufsicht BAFIN fordern diese von den Genossenschaftsbanken Gewinnmaximierung und Rücklagenbildung. Dies führt automatisch zu immer mehr Vermögen der Bank und damit der Genossenschaft selbst. In manchen Fällen verweigern Vorstände bereits sogar die Ausschüttung einer Dividende.

Für die Entwicklung des Bankgeschäfts und des Bankvermögens ist Gewinn- und Rücklagenmaximierung zwar gut, für die Mitglieder aber schlecht. Denn die Mitglieder, die eigentlich zu fördern sind und die Nutznießer des Förderzwecks sein sollten, sind dabei zu Statisten im Spiel um das große Geld geworden. Von den Genossenschaftsverbänden wird - wohl wissend dass die Mitglieder der Genossenschaft beim Ausscheiden als Mitglied von jeglichem Anteil am Genossenschaftsvermögen ausgeschlossen sind, diese genossenschaftsfremde Gewinnmaximierung nicht angeprangert sondern sogar gefordert. Die Gier nach immer mehr - unter Ausschluss der Mitgliederförderung - ist zur Normalität geworden.

Um zu verhindern, dass die „dummen“ kleinen Mitglieder plötzlich ihr eigenes Genossenschaftsvermögen fordern, wird seitens des BVR und der Genossenschaftsverbände seit zig Jahren eine Strategie der massiven Reduzierung der Anzahl der Volks- und Raiffeisenbanken betrieben. Durch Fusionen entstandene große Genossenschaftsbanken mit zigtausenden Mitgliedern lassen sich durch eine Vertreterversammlung, die aus sorgfältig ausgesuchten unkritischen Vertretern besteht, leichter führen, als kleine Genossenschaftsbanken mit nur wenigen tausend kritischen Mitgliedern.

Warum die Mitglieder und Vertreter sich nicht dagegen auflehnen und als Eigentümer der Genossenschaft für klare Verhältnisse sorgen, liegt an deren Unwissenheit über ihre Rechte. Und besonders auch daran, dass ihnen von ihren eigenen Vorständen Informationen und Hintergründe bewusst verschwiegen werden um eine beabsichtigte Fusion nicht zu gefährden.

Bullay / Großhabersdorf, im April 2021

igenos e.V.

Gerald Wiegner
Vorstand

Georg Scheumann
Vorstand

Eine Mahnruf an Vorstand und Aufsichtsrat

a) Vorstand

Sie sind Vorstand einer Genossenschaft. Gemäß Gesetz und Satz sind Sie alleinverantwortlich für die Führung der Geschäfte der Genossenschaft und keinen Weisungen unterworfen.

Dies gilt für den weniger wahrscheinlichen Fall dass Ihnen die Generalversammlung der Mitglieder Weisungen zur Führung des Bankgeschäfts machen will.

Es gilt aber besonders für den Fall, dass Ihnen der für die Genossenschaft zuständige Prüfungsverband, der Genossenschaftsverband - Verband der Regionen, Weisungen hinsichtlich der künftigen Zukunft der Genossenschaft machen will oder sich sogar in Ihre Geschäftsführung einmischen will.

Die gesellschaftsrechtliche Treuepflicht als ordentlicher und gewissenhafter Vorstand einer Genossenschaft legt Ihnen auf, Ihre Mitglieder, die schließlich die Eigentümer des von Ihnen geleiteten Unternehmens sind, nicht von Informationen auszuschließen, welche die Genossenschaft und damit die Mitglieder selbst betreffen.

Ihnen ist ebenso wie uns bekannt, dass besonders bei Fusionen das Interesse des Genossenschaftsverband - Verband der Regionen auch darin liegt, den Mitgliedern der Genossenschaft wesentliche Informationen vorzuenthalten. Vor allem Informationen über aus der Mitgliedschaft erwachsende Vermögensrechte der Mitglieder bei einer Fusion.

Ihnen als Vorstand der Raiffeisenbank Kehrig eG obliegt es, die Eigentümer Ihrer Bank über die Fusion zu informieren. Diese Information muss über die aus dem Bankgeschäft sich ergebenden Gründe weit hinausgehen. Sie sind eine Genossenschaft und Ihre einzige Aufgabe gemäß Genossenschaftsgesetz und Satzung liegt darin, Ihre Mitglieder – und zwar ausschließlich diese – zu fördern. Sie als Organ der Genossenschaft sind aufgrund der gesellschaftsrechtlichen Treuepflicht verpflichtet, die Mitglieder ihrer Genossenschaft über Umstände, die deren mitgliedschaftliche Vermögensinteressen berühren und ihnen nicht bekannt sein können, vollständig und zutreffend zu informieren.

Ihr Augenmerk liegt bei der Fusion allein beim Bankgeschäft. Das entbindet Sie jedoch nicht von der Pflicht, als Vorstand der Genossenschaft. Für eine Nichtinformation der Mitglieder über deren aus der Mitgliedschaft erwachsenden Ansprüche tragen Sie die Verantwortung. Davon kann Sie selbst ein vom Genossenschaftsverband eventuell auf Sie ausgeübter Druck nicht entbinden. Und Sie werden Später daran gemessen werden.

b) Aufsichtsrat

§ 38 GenG erteilt dem Aufsichtsrat die Pflicht, die Geschäftsführung des Vorstands zu überwachen. Diese Überwachung dient dem Schutz der Mitglieder der Genossenschaft. Bei der Raiffeisenbank Kehrig eG ist es nicht anders. Auch die Geschäftstätigkeit "Bankgeschäft" darf oder kann den Aufsichtsrat nicht davon abhalten, zum Schutz der Mitglieder einzuschreiten wenn er dies für erforderlich hält.

Aus Bilanz und Offenlegungsbericht 2019 der Raiffeisenbank Kehrig eG konnten wir ein Genossenschaftsvermögen von 7.519.834,00 € ermitteln. Teilt man dieses Vermögen der Genossenschaft (7.519.834 €) durch die Höhe der gezeichneten Geschäftsguthaben (711.923 €) dann ergibt sich als Ergebnis dass auf jeden einzelnen Geschäftsanteil eines Mitglieds ein zusätzlicher Anteil von 3.168,00 € entfällt. Jeder einzelne Geschäftsanteil von 150,00 € besitzt deshalb per Ende 2019 einen Wert von **3.468,00 €**. Das ist das 11,56-fache.

Sie müssen sich als Aufsichtsrat entscheiden, ob Sie die Interessen der Mitglieder vertreten wollen oder die von Vorstand und Genossenschaftsverband.

Bei der vom Vorstand geplanten Fusion soll die Raiffeisenbank Kehrig eG ihr gesamtes Bankgeschäft nebst allen Kunden, aber auch ihr **Vermögen als Ganzes** an die Raiffeisenbank Eifeltor eG übertragen. Nach erfolgter Zustimmung der Generalversammlung geht das gesamte Genossenschaftsvermögen nebst Bankgeschäft und Mitgliedern in das Eigentum der Raiffeisenbank Eifeltor eG über. Die Raiffeisenbank Kehrig eG wird gleichzeitig aufgelöst und beim Amtsgericht im Genossenschaftsregister gelöscht. So als hätte es sie nie gegeben.

So lange die Mitglieder nicht informiert werden und nichts davon wissen, mag dies gelingen. Tausende Fusionen in den vergangenen Jahrzehnten belegen dies. In keinen dieser Fälle wurden die Mitglieder vorher über den wahren Wert ihrer Geschäftsanteile aufgeklärt, ebenso wenig darüber, welche Wege den Mitgliedern offenstehen, diesen Wert zu erhalten.

Auch Sie als Aufsichtsrat müssen sich entscheiden auf wessen Seite Sie stehen und wessen Interessen Sie vertreten. Es wäre besser, Sie würden sich für die Interessen der Mitglieder entscheiden.

Nicht vorenthalten möchten wir Ihnen, dass zur Informationspflicht in einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR) der Bundesgerichtshof folgenden Leitsatz verkündet hat:

„Die gesellschaftsrechtliche Treuepflicht verlangt von dem Gesellschafter einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts, daß [sic!] er seine Mitgesellschafter im Rahmen der Auseinandersetzung über Umstände, die deren mitgliedschaftliche Vermögensinteressen berühren, zutreffend und vollständig informiert.“

Auch im Fall einer GmbH urteilte der BGH ähnlich: *„Aufgrund der gesellschaftsrechtlichen Treuepflicht ist ein GmbH-Gesellschafter grundsätzlich verpflichtet, seinen Mitgesellschafter über Vorgänge, die dessen mitgliedschaftliche Vermögensinteressen berühren und ihm nicht bekannt sein können, vollständig und zutreffend zu informieren. Unterlässt er dies, kann sich daraus ein Schadensersatzanspruch ergeben.“*

Dass es bei einer Genossenschaft anders sein würde, darauf sollten sich Vorstand und Aufsichtsrat nicht verlassen.

Auf den nächsten Seiten erfahren Sie einige der Ihnen zur Erfüllung Ihrer Informationspflicht zur Verfügung stehenden Möglichkeiten, die sämtlich nur dem Wohl der Mitglieder und auch ihrer eigenen Genossenschaft dienen.

Das Objekt der Begierde

Das von igenos e.V. ermittelte Mindestvermögen¹ der zur Fusion vorgesehenen Raiffeisenbank Kehrig eG stellt sich nach den Zahlen des Jahresabschlusses zum 31.12.2019 wie folgt dar:

Beschreibung	Betrag €
Fonds für allgemeine Bankrisiken (Passivposten 11)	5.000.000 ,00
Geschäftsguthaben der Mitglieder (Passivposten 12 a)	711.923,00
Gesetzliche Rücklage (Passivposten 12 ca)	733.683 ,00
Andere Rücklagen (Passivposten 12 cb)	1.200.492 ,00
Bilanzgewinn 2018 (Passivposten 12 d)	96.659 ,00
Vororge für allgemeine Bankrisiken gemäß § 340f HGB (aus Offenlegungsbericht)	489.000 ,00
Gesamtes offen ausgewiesenes Vermögen der Raiffeisenbank Kehrig eG	8.231.757,00 €

Dieses Gesamtvermögen teilt sich dabei auf in:

Geschäftsguthaben der Mitglieder	711.923,00 €
Angesammeltes eigenes Vermögen der Raiffeisenbank Kehrig eG	7.519.834,00 €

Die 814 Mitglieder der Raiffeisenbank Kehrig eG sind deren alleinige Eigentümer. Das von einem einzelnen Mitglied einbezahlte

¹ Offen ausgewiesenes ermittelbares Vermögen. Zusätzlich weiter vorhandenes Vermögen in Form von stillen Reserven in Immobilien, Wertpapieren u.a. wurde dabei nicht berücksichtigt.

Geschäftsguthaben ist dabei der Betrag, mit dem das jeweilige Mitglied tatsächlich an der eG beteiligt ist (§ 19 I GenG).

Was liegt näher als auszurechnen, was ein einzelner Geschäftsanteil von 300,00 € eigentlich wert ist. Dazu muss lediglich der Betrag des gesamten offen ausgewiesenen Vermögens der Raiffeisenbank Kehrig eG durch die Summe der einbezahlten Geschäftsguthaben geteilt werden:

$$8.231.757,00 \text{ €} : 711.923,00 \text{ €} = 11,56$$

$$\underline{300,00 \text{ €} \times 11,56 = 3.468,00 \text{ €}}$$

Das heißt:

Hat ein Mitglied z.B. einen einzigen Geschäftsanteil von 300,00 € gezeichnet, hat dieser einen inneren Wert von 3.468,00 €.

Entsprechend dem vom Genossenschaftsverband - Verband der Regionen bereitgestellten Musterverschmelzungsvertrag bleiben dem Mitglied nur die selbst einbezahlten 300,00 € Geschäftsguthaben, den Rest von 3.168,00 € erhält die Raiffeisenbank Eifel eG geschenkt. Insgesamt verschenkt werden 7.519.834,00 €, obwohl es das Eigentum der Mitglieder der Raiffeisenbank Kehrig eG ist.

igenos e.V., die Interessengemeinschaft der Genossenschaftsmitglieder betrachtet dies als **Enteignung der Mitglieder**

Die Meinung der Genossenschaftsverbände zu diesem Thema besteht in der Feststellung, dass gemäß § 73 Abs. 2 Satz 3 Genossenschaftsgesetz beim Ausscheiden aus der Genossenschaft keinen Anspruch auf deren Rücklagen und Vermögen haben. Und dass diese Bestimmung auch bei Fusionen gilt. Vorstände und Aufsichtsräte der Genossenschaftsbanken übernehmen diese Meinung ungeprüft.

Doch nach Meinung von igenos ist diese Behauptung falsch. Zwar haben nach § 73 Abs. 2 Satz 3 GenG ausscheidende Mitglieder keinen Anspruch auf das Vermögen der Genossenschaft, doch eine Verschmelzung tangiert § 73 GenG überhaupt nicht. Denn die Mitglieder scheiden nicht aus der Genossenschaft aus, die Genossenschaft selbst ist es, die ihre eigene Existenz durch die

Fusion aufgibt. Und dadurch benötigt sie auch kein Vermögen mehr, dieses kann aufgelöst werden und in Geschäftsguthaben der Mitglieder umgewandelt oder sogar ausgezahlt werden. Es kann auch an die Raiffeisenbank Eifeltor eG verschenkt werden. Aber dazu braucht es einen Beschluss der Generalversammlung, den diese allerdings erst nach Erhalt ausführlicher Informationen zu allen vorhandenen Möglichkeiten treffen kann.

Der Gesetzgeber beschreibt in § 2 Umwandlungsgesetz (UmwG) eine Verschmelzung als „Auflösung ohne Abwicklung“. Diese Bestimmung des § 2 UmwG gilt für alle in § 3 UmwG aufgeführten Rechtsformträger. Das heißt, ebenso wie eine Verschmelzung zwischen zwei Banken in der Rechtsform eG ist auch eine Verschmelzung zwischen zwei Aktiengesellschaften oder eine Verschmelzung zwischen Aktiengesellschaft und Genossenschaft immer eine „Auflösung ohne Abwicklung“.

Und daraus ergibt sich die Erkenntnis,

- a) würde die übergebende Raiffeisenbank Kehrig eG als Aktiengesellschaft firmieren, würden die Mitglieder als Aktionäre den vollen Wert ihres Anteils, hier also von mindestens 3.468,00 € pro einzelnen Geschäftsanteil von 300,00 € als Gegenwert in Geschäftsguthaben der Raiffeisenbank Eifeltor eG erhalten.

- b) Würde die übernehmende Raiffeisenbank Eifeltor eG als Aktiengesellschaft firmieren, würden die Mitglieder der übergebenden Raiffeisenbank Kehrig eG ebenfalls pro einzelnen Geschäftsanteil von 300,00 € als Gegenwert Aktien im Wert von mindestens 3.468,00 € erhalten.

In beiden Fällen ist dies ganz normal, denn es soll schließlich der jeweilige Unternehmenswert ausgeglichen werden.

Muss es auch sein, denn auch für sämtliche Rechtsformen gilt die Eigentumsгарantie des Grundgesetzes.

Nur, warum soll dies für Verschmelzungen zwischen zwei oder mehr Genossenschaftsbanken nicht gelten?

Bei der hier anstehenden Verschmelzung, würde unter Verwendung des Musterverschmelzungsvertrages des Genossenschaftsverbands - Verband der Regionen

- c) eine Übertragung des Genossenschaftsvermögens der Raiffeisenbank Kehrig eG von 7.519.834,00 € ohne jegliche Abfindung der Mitglieder erfolgen.

Die Mitglieder als Eigentümer und Anteilseigner der Raiffeisenbank Kehrig eG werden zu Mitgliedern der Raiffeisenbank Eifeltor eG und erhalten dort lediglich das bei der Raiffeisenbank Kehrig eG von ihnen selbst eingezahlte Geschäftsguthaben in gleicher Höhe angerechnet.

Um die Mitglieder abzuhalten darüber nachzudenken, was ihnen durch eine solche Enteignung weggenommen wird, werden ihnen deshalb wesentliche Informationen zu ihren Rechten als Eigentümer vorenthalten.

Es ist einem Zwerg noch nie gut bekommen, wenn er von einem 3 mal größeren Riesen geschluckt wird. Ein schlimmerer Abstieg und ein größeren Verrat an allen Ideen der Gründungsväter einer stets unter Beachtung ihrer Wurzeln gewachsenen Genossenschaft ist unvorstellbar. Die in Generationen geschaffenen Vermögenswerte einer Genossenschaft mit angeschlossenem Bankgeschäft (nicht umgekehrt) sollten dem alleinigen wirtschaftlichen Nutzen der Genossen dienen und damit auch den umliegenden Ortschaften zu Gute kommen, in denen die Mitglieder in ihrer überwältigenden Mehrheit angesiedelt sind.

Vor allem wurde die Raiffeisenbank Kehrig eG von ihren Gründungsmitgliedern nicht dazu gegründet, um später eine vollkommen fremde Genossenschaft mit der Übertragung ihres Vermögens, das nur unter Verzicht auf Mitgliederförderung zustande gekommen sein kann, zu fördern. Sie wurde gegründet, um ihre eigenen Mitglieder zu fördern.

Daher ist es wichtig, dass die Mitglieder auch andere Möglichkeiten erfahren, die Ihnen von Ihrem Vorstand vorenthalten werden.

Auch andere Alternativen statt Fusion sind möglich

Das Genossenschaftsvermögen der Raiffeisenbank Kehrig eG wurde durch Verzicht auf Mitgliederförderung angesammelt. Es steht deshalb den Mitgliedern zu. Weder die Raiffeisenbank Eifeltor eG noch deren Mitglieder haben darauf irgendeinen Anspruch.

Im Umwandlungsgesetz wird die Verschmelzung als Auflösung ohne Abwicklung bezeichnet. Die Betonung liegt auf Auflösung. Denn mit der Fusion wird die Raiffeisenbank Kehrig eG aufgelöst.

Mit der Auflösung erlischt der Förderauftrag der Raiffeisenbank Kehrig eG und das Vermögen wird frei. Es kann an die Mitglieder verteilt werden.

Dagegen wird sich zwar der Genossenschaftsverband - Verband der Regionen und dessen Prüfer massiv aussprechen und auf § 73 Abs. 2 Satz 3 GenG und auf § 10 Abs. 2 Satz 2 der Satzung wonach ein ausscheidendes Mitglied keinen Anspruch auf das Vermögen der Genossenschaft hat. Doch diese Bestimmungen greifen hier nicht. Denn die Mitglieder scheiden nicht aus, sondern die Genossenschaft selbst ist es, die ihre Existenz durch die Fusion beendet.

igenos e.V. kann den Mitgliedern vier Möglichkeiten empfehlen, über welche eigentlich auch Vorstand und Aufsichtsrat informieren müssten, die dieses Dilemma lösen:

1. Es besteht für die Mitglieder jederzeit die Möglichkeit, die vorhandenen Rücklagen nebst dem Fonds für allgemeine Bankrisiken und der Vorsorgereserven nach §340f HGB aufzulösen und in Geschäftsguthaben der Mitglieder umzuwandeln. Derartiges wurde ja bereits praktiziert z. B. bei der Fusion zwischen der Heinsberger Volksbank und der Raiffeisenbank Heinsberg. Deren Geschichte können [erfahren Sie hier](#). Warum sollen für Genossenschaftsmitglieder andere Eigentumsrechte gelten?
2. Sie könnten auch lediglich das Bankgeschäft an die Raiffeisenbank Eifeltor eG abgeben, sämtliches Vermögen

einschließlich aller Immobilien behalten und das Bankgebäude als Zweigstelle an die Raiffeisenbank Eifeltor eG vermieten. Letzteres hat den Vorteil, dass bei späterer Schließung der Zweigstelle das Gebäude von der Genossenschaft „ehemalige Raiffeisenbank Kehrig eG“ in Wohneigentum umgewandelt oder verkauft werden kann. Die Genossenschaft selbst bleibt beim Abgeben des Bankgeschäfts erhalten, mit dem vorhandenen Vermögen können Sie viel Gutes in Kehrig und Umgebung tun. Sie müssen zwar das Bankgeschäft als Unternehmenszweck aufgeben, aber das Immobiliengeschäft bleibt Ihnen trotzdem erhalten.

Der Verkauf des Bankgeschäftes bietet sich gerade für den Fall an, dass Vorstände in den Ruhestand gehen (müssen) und kein Ersatz zu bekommen ist.

3. Sie können aber auch die Fusion wie geplant angehen, jedoch mit der Vereinbarung im Verschmelzungsvertrag, dass die Mitglieder der Raiffeisenbank Kehrig eG für jeden einzelnen Geschäftsanteil von 300,00 € 13,87 Geschäftsanteile zu je 250,00 € der Raiffeisenbank Eifeltor eG erhalten.
4. Es besteht ferner die Möglichkeit, an Stelle einer Fusion, in eine genossenschaftliche Aktiengesellschaft umzuwandeln. Die Mitglieder wären in der Folge Aktionäre und an Kurssteigerungen beteiligt. Sie sind dabei die größten Gewinner, denn ihr Anteilswert wäre nach der Umwandlung um ein Vielfaches höher.

Sollte der Genossenschaftsverband - Verband der Regionen dazu eine vollkommen andere Meinung haben, bedenken Sie bitte folgendes:

Alleinige Eigentümer der Raiffeisenbank Kehrig eG sind deren Mitglieder. Nur diese allein besitzen das Recht zu bestimmen, was mit ihrem Eigentum geschieht. Um sich vor einer Beschlussfassung eine eigene Meinung bilden zu können, benötigen die Mitglieder umfassende Informationen über sämtliche Möglichkeiten

die das Umwandlungsgesetz vorsieht, ebenso wie die Möglichkeit der Abgabe oder Verkauf nur des Bankgeschäfts an die Raiffeisenbank Eifeltor eG. Diese Informationen zu geben, sind Vorstand und Aufsichtsrat verpflichtet.

Die Mitglieder werden über den Tisch gezogen

Bei der vom Vorstand in Zusammenarbeit mit dem Genossenschaftsverband - Verband der Regionen geplanten Fusion in Form einer Verschmelzung durch Vermögensübergabe, sind die Mitglieder der Raiffeisenbank Kehrig eG, die Verlierer. Das Bankgeschäft sowie das Vermögen der Raiffeisenbank Kehrig eG soll nach dem Willen des Genossenschaftsverbandes und des Vorstands an die Raiffeisenbank Eifeltor eG ohne jegliche Gegenleistung übertragen werden. Mit der geplanten Verschmelzung wird allein das Vermögen der Raiffeisenbank Eifeltor eG vermehrt. Denn diese erhält nicht nur ein lukratives, Bankgeschäft übertragen, mit dem sie jährlich zusätzlich zu ihrem eigenen Betriebsergebnis noch weitere, zusätzliche 850.954,00 € verdient, sie erhält als weiteres Geschenk auch noch das von der Raiffeisenbank Kehrig eG in den vielen Jahrzehnten des Bestehens angesammelte Vermögen von 8.231.757,00 € übertragen.

Nur die Eigentümer der Raiffeisenbank Kehrig eG sollen nichts davon erhalten. Das Vermögen ihrer Genossenschaftsbank wird nach der Verschmelzung eine vollkommen fremde Genossenschaft besitzen. Das von Generationen von Mitgliedern seit Gründung der Raiffeisenbank Kehrig eG unter Verzicht auf Mitgliederförderung angesammelte Vermögen ist unwiederbringlich fort.

Es gehört nach der Fusion der Raiffeisenbank Eifeltor eG. Und weil diese dadurch mehr Vermögen hat, kann deren Vorstand künftig noch höhere Kredite ausgeben und Risiken eingehen, für die auch Sie, als bei der Fusion mit übernommenes Mitglied, mit Ihrem Geschäftsguthaben und der auf sie entfallenden Haftsumme gerade stehen müssen.

Die Erfahrung zeigt ferner, dass meist wenige Jahre nach der Fusion die ersten Zweigstellen geschlossen und die Gebäude verkauft werden. Orte an denen früher eine eigene selbständige Volks- oder Raiffeisenbank existierte, werden zu weißen Flecken auf der Genossenschaftslandkarte. Das geschieht besonders oft,

wenn die fusionierte Bank später von der nächstgrößeren durch weitere Fusion geschluckt wird.

Unter Partnern sollte es keine Geheimnisse geben.

igenos e.V. ist keine Fusion zwischen zwei oder mehr Genossenschaftsbanken bekannt, bei denen Vorstand, Aufsichtsrat oder der jeweils zuständige Pflichtprüfungsverband die Mitglieder der übergebenden Genossenschaft vollständig und ausführlich darüber unterrichtet haben, dass es auch noch andere Möglichkeiten anstelle der ersatzlosen Verschmelzung mittels Vermögensübergabe gibt.

Andere Alternativen werden den Mitgliedern und Vertretern bewusst verheimlicht. Denn nur wenn die Mitglieder nicht wissen und auch nicht erfahren, dass es andere Möglichkeiten anstelle einer Verschmelzung mit ersatzloser Vermögensübergabe gibt, hat der Vorstand und auch der Genossenschaftsverband - Verband der Regionen leichtes Spiel mit ihnen. Selbst der Aufsichtsrat, der eigentlich ihr Interesse wahren soll, spielt dieses Spiel mit.

Bei der angestrebten Fusion geht es dem Vorstand nicht um die Genossenschaft der er zur Treue verpflichtet ist, es geht ihm nur darum – und so wird es auch als Begründung der Verschmelzung dargestellt - die Bankgeschäfte beider Banken zusammenzuführen. Dass dafür eine existierende Genossenschaft geopfert und aufgelöst wird, interessiert dabei weder Vorstand, Aufsichtsrat noch Verband.

Würde statt zu verschmelzen (fusionieren) nur das bestehende Bankgeschäft der Raiffeisenbank Kehrig eG an die Raiffeisenbank Eifeltor eG verkauft, bliebe die Genossenschaft erhalten.

Würden statt zu verschmelzen (fusionieren) die Mitglieder die Umwandlung in eine genossenschaftliche Aktiengesellschaft beschließen, müssten die einbezahlten Geschäftsguthaben sofort in Aktien umgewandelt werden. Die Mitglieder würden in voller Höhe am Vermögen der Bank beteiligt sein. Aus einem Geschäftsanteil von 300,00 € würde eine Aktie mit einem Kurswert der sofort ein

Mehrfaches, z.B. das 11,56-fache davon beträgt. Das eigene Vermögen und die eigene Bank am eigenen Ort blieben auf Dauer erhalten.

Ein Beispiel dazu ist eine Raiffeisenbank in Bayern, die nach mehr als 10 Jahren dauernden Auseinandersetzungen mit dem Genossenschaftsverband Bayern, der unbedingt eine Fusion mit einer benachbarten Raiffeisenbank durchdrücken wollte, im Jahr 2010 mit überwältigender Zustimmung der Mitglieder in eine Genossenschaftliche Aktiengesellschaft umgewandelt hat. Heute glänzt diese mit überragenden Betriebsergebnissen. Zum Wohl ihrer damaligen Mitglieder und jetzigen Aktionäre. Denn deren Geschäftsanteile wurden umgewandelt in Aktien. Diese waren nach der Umwandlung sofort das 6,79-fache des Geschäftsanteils wert. Bis Ende des Jahres 2019 ist dieser Wert bereits auf das 17,41-fache gestiegen.

Der Vorstand der Raiffeisenbank Kehrig eG leitet zwar die Geschäfte alleinverantwortlich, aber er hat die Besonderheiten der Rechtsform eG zu beachten

Als Vorstand und damit als geschäftsführendes Genossenschaftsmitglied der Raiffeisenbank Kehrig eG hat er deshalb, gemäß der ihm obliegenden Treue- und Sorgfaltspflicht, die Pflicht und das Gebot, sein Verhalten an den wirtschaftlichen Interessen der Gesamtheit aller Mitglieder aber auch an den Interessen der Genossenschaft zu orientieren. Er hat alles zu unterlassen, was dem Mitgliederinteresse schaden und die Existenz der ihm anvertrauten Genossenschaft gefährden könnte.

Die Treuepflicht gebietet dem Vorstandsmitglied seine Tätigkeit in allen Angelegenheiten der Genossenschaft allein in deren Wohl und Interesse auszuüben; es darf nicht primär seinen eigenen Nutzen voranstellen (BGH, NJW 1986, 585; BGH, WM 1983, 498, 499; BGH, WM 1977, 361, 362; BGH, WM 1967, 679 jeweils zur GmbH; BerlKomm/Keßler, § 24 Rdnr. 44, Fleck, WM 1985, 677, 678)²

Deshalb sollte genau aufgepasst werden, ob der Vorstand die Mitglieder über alle Möglichkeiten zutreffend und vollständig infor-

² Bauer, Genossenschafts-Handbuch, § 24 Rdnr. 173

miert. Und vor allem, ob er darüber abstimmen lässt, welche Möglichkeit die Mitglieder wirklich wollen.

Sind Genossenschaftsmitglieder Menschen zweiter Klasse?

Man muss sich eigentlich ungläubig fragen, ob die Mitglieder von Genossenschaftsbanken wirklich derart benachteiligt werden dürfen.

Verschmelzungen finden schließlich nicht nur zwischen zwei Genossenschaften statt, es können durchaus auch Verschmelzungen zwischen Genossenschaften und Aktiengesellschaften bzw. anderen Rechtsformen stattfinden. Beispiele dazu gibt es bereits.

So fusionierte im Jahr 2010 die Stuttgarter Volksbank AG mit der Volksbank Rems. Die Volksbank Rems eG war dabei übernehmender Rechtsformträger. Dies hatte zur Folge, dass die bisherigen Aktionäre der Stuttgarter Volksbank zu Mitgliedern der Volksbank Rems eG wurden. Um die Geschäftsguthaben der einzelnen Aktionäre zu ermitteln wurde der Unternehmenswert der Stuttgarter Volksbank AG ermittelt und durch die Anzahl der ausgegebenen Aktien geteilt. Anschließend wurden ca. 64 Millionen Rücklagen aufgelöst, dem Aktienkapital zugeschlagen und in Geschäftsguthaben der Mitglieder der Volksbank Rems eG umgewandelt. Heute firmiert diese Bank als Volksbank Stuttgart eG.

Ein weiteres Beispiel ist die Vereinigte Volksbank Sindelfingen AG, die im Dezember 2016 von der Rechtsform AG in die Rechtsform eG wechselte. Deren Rücklagen von 84 Millionen € wurden bis auf die gesetzliche Rücklage von 602.085,00 € aufgelöst und in Geschäftsguthaben der Mitglieder umgewandelt. Nach Umwandlung waren aus 44 Millionen Euro Aktienkapital, Geschäftsguthaben der Mitglieder in Höhe von 129 Millionen € geworden.

Noch krasser ist das Beispiel der Heinsberger Volksbank AG. Diese fusionierte im Jahr 2015 mit der Raiffeisenbank Heinsberg eG. Die Heinsberger Volksbank AG hatte 548 Aktionäre die insgesamt 24.000 Aktien gezeichnet hatten. Für jede einzelne Aktie wurde eine Entschädigung von 902,44 € bezahlt. Die vorhandenen Rücklagen der Heinsberger Volksbank AG reichten für die Auszahlung

der Aktionäre nicht aus, deshalb musste die Raiffeisenbank aus ihrem Genossenschaftsvermögen noch 1,4 Millionen € zusätzlich mit auszahlen. Die Gewinner der Fusion waren die Aktionäre, von denen jeder im Durchschnitt ca 39.000 € ausbezahlt bekam. Die Verlierer waren die Mitglieder der Raiffeisenbank Heinsberg eG. Denn die erhielten nichts.³ Nach der Auszahlung der Aktionäre besaß die Heinsberger Volksbank AG kein Vermögen mehr. Streng genommen wurde lediglich das Bankgeschäft übertragen. Obwohl im Verschmelzungsvertrag vereinbart war, dass die Heinsberger Volksbank AG ihr „Vermögen als Ganzes“ überträgt, war es in Wirklichkeit eine „Verschmelzung ohne Vermögensübergabe“. Der für die Raiffeisenbank zuständige Genossenschaftsverband begutachtete den Verschmelzungsvertrag und kam zu dem Ergebnis dass die Verschmelzung mit den Belangen der Mitglieder der Genossenschaft vereinbar sei. Besser wäre vielleicht gewesen, im Gutachten zu bestätigen, dass diese Verschmelzung mit den Belangen von BVR und Genossenschaftsverbandes vereinbar sei.

Aber auch wenn eine Genossenschaft mit einer Aktiengesellschaft als übernehmender Rechtsträger fusionieren will, wird stets der Unternehmenswert der Genossenschaft ermittelt. Der ermittelte Wert pro Geschäftsanteil wird, zusammen mit dem Geschäftsanteil, im gleichen Wert in Aktien der übernehmenden Aktiengesellschaft umgewandelt.

Selbst wenn eine Genossenschaftsbank von der Rechtsform eG in die Rechtsform der AG wechselt, passiert das gleiche. Auch dort wird der Wert der Genossenschaftsbank ermittelt. Die Geschäftsguthaben werden in Aktien umgetauscht. Der Kurs der Aktien entspricht dann dem ermittelten Unternehmenswert. Ein Beispiel ist die Raiffeisenbank Plankstetten AG, die im Jahr 2010 von der Rechtsform Genossenschaft in die Rechtsform der genossenschaftlichen AG umgewandelt hat.

Lediglich bei einer Fusion zwischen zwei oder mehr Genossenschaftsbanken erfolgt keinerlei Wertausgleich für die Mitglieder. Obwohl es möglich wäre. Dies scheitert jedoch am massiven Widerstand des monopolistischen Genossenschaftsverbands, der jeden Vorstand der anderer Ansicht ist, mit Hilfe der BaFin aus

³ Ausführliches dazu unter <https://www.foerderauftrag.de>

dem Vorstandsamt entfernt. Um anschließend mit dem willigen Nachfolger die Fusion durchzuführen.

Deshalb bleibt stets die Frage offen, warum Vorstände, Aufsichtsräte und Genossenschaftsverbände so absolut wenig für die Mitglieder ihrer Genossenschaft übrig haben und welches Ziel sie wirklich verfolgen.

Es bleibt ferner die Frage offen, ob solches Handeln der verantwortlichen Personen und Verbände mit den Eigentumsrechten des Grundgesetzes noch vereinbar ist.

Hermann Schulze-Delitzsch, der Gründer der Volksbanken, vertrat die Ansicht, dass die Rechtsform Genossenschaft für Banken nur eine Vorstufe sei. Danach sollten Genossenschaftsbanken, ab einer gewissen Höhe der Bilanzsumme in die Rechtsform der Aktiengesellschaft wechseln. Nur ein solcher Wechsel garantiert heute den Mitgliedern der Genossenschaftsbanken einen Anteil am Vermögen ihres eigenen Unternehmens.

Die Geschichte des Umgangs mit Mitgliedern bei Fusionen ist eine Geschichte von unablässiger Bevormundung und Benachteiligung.

Es wird Zeit, dass die Mitglieder aufwachen und begreifen, wie sehr sie über den Tisch gezogen werden.

Es wird ferner Zeit, dass die Mitglieder aufstehen und ihre Rechte einfordern. Notfalls auch gerichtlich.

Informieren Sie andere Mitglieder

Bei der Raiffeisenbank Kehrig eG besteht (noch) eine Generalversammlung aller Mitglieder.

Die Erfahrung zeigt, dass kurz nach der Fusion die Einführung der Vertreterversammlung vom Vorstand auf die Tagesordnung der nächsten Generalversammlung gesetzt wird. Wir können nur empfehlen, die Einführung der Vertreterversammlung abzulehnen. Denn danach haben Sie als Mitglied nichts mehr zu sagen. Auch die schönen Worte wie demokratische Selbstverwaltung, demokratische Selbstorganisation nützen Ihnen überhaupt nicht mehr.

Sie und alle anderen Mitglieder haben danach nur noch das Recht, bei der nächsten Vertreterwahl zur Wahl zu gehen. Und

dort erhalten Sie eine vorgefertigte Liste mit Namen sorgfältig ausgesuchter (unkritischer) Kandidaten vorgelegt und können dann lediglich ankreuzen ob Sie zu dieser Liste „JA“ oder „NEIN“ sagen.

Vielleicht werden in den ersten Jahren noch Informationsveranstaltungen abgehalten, an denen Sie der Vorstand informiert und manchmal auch zur Hebung der Stimmung ein Essen ausgibt, das die Bank bezahlt. Dort können Sie dann dem Vorstand zwar sagen, was Ihnen nicht passt, aber nützen wird das nichts, denn Sie haben kein Recht zur Einflussnahme mehr.

Informieren Sie auch andere Mitglieder, sagen Sie auch denen dass bei der Fusion das Millionenvermögen der Genossenschaft verschoben werden soll an eine andere Genossenschaft. Leiten Sie diese Ausführungen an andere Mitglieder weiter. Im Interesse aller Mitglieder der Raiffeisenbank Kehrig eG und zum Erhalt ihrer eigenen selbständigen Bank vor Ort.

In den vielen Jahrzehnten der bisherigen Existenz der Raiffeisenbank Kehrig eG hat es auch viele Zeiten gegeben, die von staatlicher Einflussnahme, Regulatorik und vielleicht auch manchen Zeiten der Not gekennzeichnet waren. Die Vorgänger im Vorstandsamt der Raiffeisenbank Kehrig eG haben diese Hürden ohne Murren erfolgreich gemeistert, ohne an Fusion zu denken.

Heute, wo die Raiffeisenbank Kehrig eG vermögens- und geschäftsmäßig erfolgreich aufgestellt ist und keinerlei Not leidet, ist die Einleitung einer Fusion absolut nicht notwendig. Denn sie führt zur Existenzbeendigung der Raiffeisenbank Kehrig eG. Kunden und Mitglieder sind nach der Fusion stets abhängig von Entscheidungen, die vom Vorstand der Raiffeisenbank Eifeltor eG getroffen werden. Ohne jegliche Möglichkeit der Einflussnahme.

Es sollte sich deshalb jedes Mitglied sehr genau überlegen, ob es einer Fusion in der vom Vorstand vorgeschlagenen Form zustimmen kann.

Die nachfolgende 4-seitige Information haben wir an den Aufsichtsratsvorsitzenden der Raiffeisenbank Kehrig eG gesandt.

Informationen für den Aufsichtsrat zur Fusion der Raiffeisenbank Kehrig eG mit der Raiffeisenbank Eifeltor eG

1. Sie sind Aufsichtsrat einer Genossenschaft deren Hauptaufgabe in der Förderung der eigenen Mitglieder besteht.

Die Rechtsform „eingetragene Genossenschaft“ (eG) ist eine ganz besondere Rechtsform, da sie eine mitgliederorientierte Rechtsform ist. Kapitalorientierte Gesellschaften wie AG oder GmbH fördern ihre Anteilhaber mittels Gewinnmaximierung mit einer Steigerung des Unternehmensvermögens. Genossenschaftsmitglieder hingegen sind gem. § 73 Abs. 2 Satz 3 GenG beim Ausscheiden aus der Genossenschaft bewusst von einer Beteiligung am Vermögen ihrer Genossenschaft ausgeschlossen. Daraus ergibt sich in logischer Konsequenz, dass Gewinnmaximierung wie in anderen Rechtsformen nicht das Ziel einer Genossenschaft sein kann. Die Aufgabe einer Genossenschaft besteht deshalb darin, ihre eigenen Mitglieder als Eigentümer und Anteilseigner bei deren Geschäften mit der Genossenschaft direkt zu fördern. Gewinne müssen in der Rechtsform Genossenschaft den Mitgliedern direkt und unmittelbar zugutekommen, sei es durch Verminderung der persönlichen Ausgaben oder durch Erhöhung der persönlichen Einnahmen der Mitglieder. Das schließt Gewinnmaximierung und Vermögensanhäufung aus.

Die Bundesregierung hat im Jahr 1968 in der Bundestagsdrucksache V/3500 unter Verweis auf das Genossenschaftsgesetz als Rechtsgrundlage, die Tätigkeit einer Bank in der Rechtsform eG wie folgt beschrieben:

„Hiernach ist Zweck der Genossenschaften die Förderung des Erwerbs oder der Wirtschaft ihrer Mitglieder mittels gemeinsamen Geschäftsbetriebes. Diese Förderung hat sich im Wege unmittelbar gewährter Sach- und Dienstleistungen zu vollziehen, so dass sich für die Genossenschaften die Gewinnmaximierung als tragende Zielvorstellung der Geschäftspolitik verbietet. Damit unterscheiden sich die Kreditgenossenschaften grundsätzlich von den übrigen privatrechtlichen Kreditinstituten.“

Wie der Förderauftrag definiert wird bzw. zu handhaben ist, wurde wie folgt beschrieben:

„Da diese Förderung durch unmittelbar gewährte Sach- und Dienstleistungen verwirklicht werden soll, liegt der Geschäftszweck der Genossenschaften seinem Wesen nach nicht in der Erzielung von Gewinnen.“

Daran hat sich bis heute nichts geändert. Ebenso wenig an § 73 Abs. 2 Satz 3 GenG, der allerdings bei einer Fusion nicht gelten kann, da die Mitglieder nicht ausscheiden, sondern die übergebende Genossenschaft sich durch die Fusion selbst auflöst und ihre Existenz beendet.

2. Das Genossenschaftsvermögen wurde durch Verstoß gegen die verpflichtende Mitgliederförderung geschaffen

Betrachtet man die Gewinnzuweisungen an Rücklagen und Fonds für allgemeine Bankrisiken, dann konnte die Raiffeisenbank Kehrig eG bisher insgesamt 7.519.834,00 € eigenes Genossenschaftsvermögen¹ ansammeln. Beurteilen Sie selbst, ob der Vorstand in den letzten Jahren und Jahrzehnten die Mitglieder durch unmittelbare Vorteile bei den Geschäften mit der Genossenschaft gefördert hat bzw. ob er jemals die jährliche Ausschüttung einer genossenschaftlichen Rückvergütung² ins Auge gefasst hat.

3. Das Genossenschaftsvermögen sollte an diejenigen fließen, denen es gehört.

Mit der beabsichtigten Verschmelzung beendet die Genossenschaft „Raiffeisenbank Kehrig eG“ ihre Existenz und beendet die Förderung ihrer Eigentümer (Mitglieder). Daraus folgt, dass sie das Vermögen in Höhe von 7.519.834,00 € nicht mehr benötigt. Es kann deshalb unter den Mitgliedern

¹ Ausführlich erklärt in der zum Download bereitstehenden Datei auf <https://www.fusion-raiffeisenbank.de>

² Mehr zur genossenschaftlichen Rückvergütung unter: <https://www.geno-rente.de>

nach dem Verhältnis der gehaltenen Geschäftsanteile verteilt werden. Dabei entfällt auf jeden einzelnen Geschäftsanteil von 300,00 € zusätzlich ein Vermögensanteil von 3.168,00 €.

Jeder einzelne Anteil ist bereits 3.468,00 € wert. (Stand: 31.12.2019)

Anspruch darauf haben nur die Mitglieder der Raiffeisenbank Kehrig eG. Keinerlei Anspruch auf den Vermögensanteil hat die Raiffeisenbank Eifeltor eG. Von einer Pflicht zur Förderung fremder Genossenschaftsmitglieder ist weder im Genossenschaftsgesetz noch in der Satzung irgendetwas zu finden.

Würden Verband oder Vorstand argumentieren, dass die Rücklagen zur Aufrechterhaltung des Eigenkapitals der aufnehmenden Genossenschaftsbank dienen müssen, so entspräche das nicht der Wahrheit. Denn mit der Umwandlung des übertragenen Vermögens in Geschäftsguthaben der Mitglieder würde sich das Eigenkapital nicht verringern. Es würden sich lediglich die Bestandteile des Eigenkapitals zu Gunsten der Mitglieder der ehemaligen Raiffeisenbank Kehrig eG verschieben.

Desgleichen ist in § 80 Abs. 2 Satz 1 des Umwandlungsgesetzes ein zweiter Halbsatz eingefügt, aus dem hervorgeht, dass auch ein anderes Umtauschverhältnis festgelegt werden kann. Wörtlich in der Gesetzesbegründung: *„Das ermöglicht es, den unterschiedlichen „inneren“ Wert der Geschäftsguthaben bei den verschiedenen an der Verschmelzung beteiligten Genossenschaften auszugleichen, der sich insbesondere aus unterschiedlichen offenen Rücklagen und stillen Reserven sowie nicht bilanzierungsfähigen Werten (good will) der beteiligten Rechtsträger ergeben kann. Die Regelung ist erforderlich, um ein angemessenes Umtauschverhältnis festlegen zu können.“*³ Es würde deshalb dem Handeln eines ordentlichen und gewissenhaften Vorstands einer Genossenschaftsbank entsprechen, wenn der Vorstand der Raiffeisenbank Kehrig eG im Verschmelzungsvertrag ein anderes Umtauschverhältnis als 1:1 vereinbaren würde. Auch gegen den erklärten Willen des Genossenschaftsverband - Verband der Regionen.

4. Verantwortlich für die Information der Mitglieder sind Vorstand und Aufsichtsrat

Nach erhaltenen Informationen soll einer der Gründe für die Fusion sein, dass in Kehrig mehr als die Hälfte der Beschäftigten in den nächsten zwei Jahren in den Ruhestand geht. Eigentlich ist es Aufgabe des Vorstands für entsprechenden Ersatz zu sorgen. Wenn wiederum Vorstände in den Ruhestand gehen ist es die Aufgabe des Aufsichtsrats die Vorstandposition neu zu besetzen. Uns ist zwar bekannt, dass dies manchmal auch gegen den Willen des Genossenschaftsverbandes geschehen muss, der wahrscheinlich eine Fusion durchsetzen will und in diesem Fall der Bestellung eines neuen Vorstands nicht unbedingt positiv gegenübersteht.

Doch wir verstehen auch, wenn Ihnen als Vorstand oder Aufsichtsrat dabei der Mut oder die persönliche Courage fehlt dagegen anzugehen. Solches liegt in Ihrer eigenen persönlichen Entscheidung. Allerdings tragen Sie dafür die Verantwortung den Mitgliedern und der Genossenschaft gegenüber.

Denn trotz Einmischungen des Verbands würde ein ordentlicher und gewissenhafter Vorstand und Aufsichtsrat einer Genossenschaftsbank alles daran setzen, das vorhandene Genossenschaftsvermögen seinen Mitgliedern zukommen zu lassen. Und natürlich auch über zusätzlich weiter bestehende Möglichkeiten informieren. Bei der Raiffeisenbank Kehrig eG besitzt der einzelne Geschäftsanteil von 300,00 € zum 31.12.2019 bereits einen inneren Wert des **11,56-fachen oder 3.468,00 €**.

Es ist nicht mehr als recht und billig, die Mitglieder darüber entscheiden zu lassen, ob sie das Genossenschaftsvermögen und den auf sie selbst entfallenden Anteil am Vermögen verschenken oder selbst behalten wollen.

Schließlich besitzen die Mitglieder als Eigentümer der Genossenschaft die alleinige Bestimmungshoheit darüber, was mit ihrem Eigentum geschieht. Und nur bei vollständiger umfänglicher Information kann hinterher dem Vorstand nicht vorgeworfen werden persönliche Eigeninteressen verfolgt, die Genossenschaft selbst geschädigt und evtl. sogar unlauter gehandelt zu haben. Was dann allerdings auch die Pflichten des Aufsichtsrates tangiert.

5. Aufgabe des Aufsichtsrats bei Interessenkonflikten des Vorstands

Gerade bei Fusionen steht der Vorstand im Interessenkonflikt, wem seine Loyalität gelten soll, dem Genossenschaftsverband oder den Mitgliedern der von ihm geleiteten Genossenschaft.

³ Bundestags-Drucksache 13/8808 v. 22.10.1997 S.13

Gerade hierzu ist der Aufsichtsrat gefordert. Zur Zuverlässigkeit eines Vorstands hat die **BAFIN** im „Merkblatt zu den Geschäftsleitern gemäß KWG, ZAG und KAGB“⁴ zu deren Zuverlässigkeit folgenden ausgeführt:

„Ein Geschäftsleiter soll mögliche Interessenkonflikte mindestens dem Vorsitzenden des Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans frühzeitig offenlegen. Jedes Verwaltungs- oder Aufsichtsorgan hat angemessen zu dokumentieren, welche Interessenkonflikte der Geschäftsleiter bestehen und auf welche Art und Weise mit ihnen umgegangen wird.“

Diese Dokumentation wie damit umgegangen wird, wird wiederum aufzeigen, ob sie als Aufsichtsrat im Interesse der Mitglieder Ihrer Überwachungstätigkeit und Informationspflicht nachkommen oder ob sie die strukturpolitischen Pläne von BVR und Verbänden unterstützen. Hierzu verweisen wir auf die Sorgfaltspflicht und Verantwortlichkeit eines ordentlichen und gewissenhaften Aufsichtsrats einer Genossenschaft und auf § 41 GenG.

6. Verheimlichung von Alternativen zur Fusion

Laut Erläuterungen des Gesetzgebers zum UmwG sollen die Leitungsorgane der Genossenschaft vor einer Verschmelzung darlegen, welche rechtlichen und wirtschaftlichen Gründe die Verschmelzung als das geeignete Mittel zur Verfolgung des Unternehmenszwecks erscheinen lassen.

Ein im Verschmelzungsvertrag vorgeschlagener Umtausch der Geschäftsguthaben im Verhältnis 1:1 und Vermögensübertragung in voller Höhe, ist hinsichtlich der mitgliedschaftlichen Vermögensinteressen der Mitglieder die einzige Möglichkeit, welche die Mitglieder der Raiffeisenbank Kehrig eG benachteiligt und von einem Anteil am Vermögen ausschließt.

Der Vorstand könnte dabei durchaus Eigeninteressen verfolgen. Wie bei allen Fusionen der vergangenen Jahre werden den Mitgliedern sicher andere, erheblich mitgliederfreundlichere Alternativen verheimlicht werden. Doch solche gibt es mehrere.

Es wäre Pflicht und Aufgabe des Vorstands, die Mitglieder und Vertreter der Raiffeisenbank Kehrig eG über sämtliche vorhandenen Möglichkeiten rückhaltlos aufzuklären und eine Entscheidung darüber herbeizuführen, welche der verschiedenen Möglichkeiten die Eigentümer der Raiffeisenbank Kehrig eG wirklich wollen.

Möglich wäre z. B.:

- Das Vermögen von 7.519.834,00 € vor der Fusion ganz oder auch nur teilweise durch Umwandlung in Geschäftsguthaben unter den Mitgliedern aufzuteilen.
- Nur das Bankgeschäft zu verkaufen und die Genossenschaft für die Mitgliederförderung zu erhalten.
- Die Verschmelzung abzulehnen und die Raiffeisenbank Kehrig eG als absolut selbständige Bank vor Ort zu erhalten.
- Die Raiffeisenbank Kehrig eG in eine genossenschaftliche Aktiengesellschaft umzuwandeln. Die Mitglieder wären in der Folge Aktionäre und an Kurssteigerungen beteiligt. Sie sind dabei die größten Gewinner, denn ihr Anteilswert wäre nach der Umwandlung um ein Vielfaches höher.

7. Die Rolle des Genossenschaftsverbandes

Bei der geplanten Fusion werden Verschmelzungsvertrag und –bericht als Mustervorlage vom Genossenschaftsverband - Verband der Regionen zur Verfügung gestellt. Der Verband besteht von den Vorbereitungen zur Fusion bis hin zur Abstimmung auf seine Schlüsselrolle und steuert dadurch alles in seinem Sinn. Zur Verlesung in der Vertreterversammlung erstellt er ein sog. Verschmelzungsgutachten in dem bestätigt wird, dass die Fusion mit den Belangen der Mitglieder vereinbar ist. Der Verband prüft dabei seine eigenen Vorgaben in von ihm selbst zur Verfügung gestellten Unterlagen. Und diese darin gemachten Mustervorgaben dienen nicht dem Interesse der Mitglieder sondern nur dem Interesse von Verband und BVR. Ob ein Verschmelzungsgutachten des Verbands daher wirklich objektiv und unparteiisch ist und die Folgen der Umwandlung für die Mitglieder als Anteilsinhaber korrekt und unabhängig beurteilt und darstellt, wird stark bezweifelt.

Der Aufsichtsrat täte gut daran, ein weiteres Gutachten in Auftrag zu geben, allerdings an einen absolut unabhängigen Wirtschaftsprüfer, der nicht der Genossenschaftsorganisation angehört oder nahe steht. Und zwar verbunden einerseits mit der Ermittlung des Unternehmenswerts der

⁴ https://www.bafin.de/SharedDocs/Downloads/DE/Merkblatt/dl_mb_29_12_2020_GL_KWG_ZAG_KAGB.pdf?__blob=publicationFile&v=2

Raiffeisenbank Kehrig eG und andererseits mit der Fragestellung, ob der zur Abstimmung bereitstehende Verschmelzungsvertrag mit den auf der Mitgliedschaft beruhenden finanziellen Interessen der Eigentümer der Genossenschaft vereinbar ist.

Sie und alle weiteren Aufsichtsräte der Raiffeisenbank Kehrig eG sind das Überwachungsorgan der Genossenschaft im Auftrag der Mitgliedschaft. Sie haben der Mitgliedschaft in Gestalt der Generalversammlung Rechenschaft abzulegen. Dazu zählt auch, korrekt über den wahren Grund der Verschmelzung, über eventuelle finanzielle Vorteile des Vorstands und über den Vermögenswert der Geschäftsanteile zu berichten. Auch darüber, dass der Verschmelzungsvertrag die Mitglieder von jeglichem Anteil an diesem Vermögenswert ausschließt, aber auch andere Möglichkeiten zum Erhalt der Selbständigkeit der Genossenschaft vorhanden wären. Die Existenzhaltung der eigenen Genossenschaft steht auch für Sie als Aufsichtsrat an erster Stelle Ihrer Tätigkeit. Dies nicht zu tun widerspricht der Sorgfaltspflicht eines sorgfältigen und gewissenhaften Aufsichtsrats einer Genossenschaft. Die Betonung liegt dabei auf Genossenschaft, nicht auf Bankgeschäft. Denn Sie sind Aufsichtsrat einer Genossenschaft. Daran werden Sie später gemessen werden.

8. Schlussbemerkung

Nicht vorenthalten möchten wir Ihnen, dass zur Informationspflicht in einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR) der Bundesgerichtshof folgenden Leitsatz verkündet hat:

„Die gesellschaftsrechtliche Treuepflicht verlangt von dem Gesellschafter einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts, daß [sic!] er seine Mitgesellschafter im Rahmen der Auseinandersetzung über Umstände, die deren mitgliedschaftliche Vermögensinteressen berühren, zutreffend und vollständig informiert.“

Auch im Fall einer GmbH urteilte der BGH ähnlich: *„Aufgrund der gesellschaftsrechtlichen Treuepflicht ist ein GmbH-Gesellschafter grundsätzlich verpflichtet, seinen Mitgesellschafter über Vorgänge, die dessen mitgliedschaftliche Vermögensinteressen berühren und ihm nicht bekannt sein können, vollständig und zutreffend zu informieren. Unterlässt er dies, kann sich daraus ein Schadensersatzanspruch ergeben.“*

Vertrauen Sie nicht darauf, dass es bei einer Genossenschaft anders ist.

Werden die Genossenschaftsmitglieder einer übergebenden Genossenschaft die statt Mitgliederförderung Gewinnmaximierung betrieben hat, nicht am Genossenschaftsvermögen beteiligt, kann dies den grundgesetzlich gesicherten Schutz des Eigentums berühren. Die geplante Existenzbeendigung der Raiffeisenbank Kehrig eG durch Fusion, berührt die Eigentumsrechte von 814 Mitgliedern und greift direkt in den Kern der Genossenschaft ein.

Wir empfehlen, die Fusion zu verschieben und die Mitglieder als Eigentümer der Genossenschaft nach umfänglicher Information über alle vorhandenen Möglichkeiten in demokratischer Abstimmung entscheiden zu lassen, welche Möglichkeit bevorzugt wird.

Weitere ergänzende Informationen zur Fusion der Raiffeisenbank Kehrig eG mit der Raiffeisenbank Eifeltor eG finden Sie im Internet unter: <https://www.fusion-raiffeisenbank.de>

**Weitere Hintergrundinformationen
zum Thema Genossenschaft**

www.genonachrichten.de

www.geno-bild.de

www.genossenschaftswelt.de

www.foerderauftrag.de

www.wegfrei.de

www.contenta.de

Jedes Jahr verschwinden ca. 30 - 50 Volks- oder Raiffeisenbanken. Sie übertragen im Weg der Verschmelzung (Fusion) ihr gesamtes Vermögen nebst Bankgeschäft und Mitglieder an eine andere Genossenschaftsbank. Sie beenden damit - oft nach mehr als 100 Jahren des Bestehens - ihre eigene Existenz. Aber ist das wirklich notwendig. Muss eine Volks- oder Raiffeisenbank, die nachweislich beste Gewinne erzielt, wirklich fusionieren?

Die Leidtragenden sind die vielen Mitglieder (Eigentümer) dieser Banken, denen mit einer Fusion, das gesamte bisher angesammelte Vermögen ihrer Volks- und Raiffeisenbank weggenommen und in andere, fremde Hände transferiert wird.